

Information zur Beihilfefähigkeit von AMBULANTEN Rehabilitationsmaßnahmen

B.1.) Kuren in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation

(§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BayBhV)

Bei Kuren in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation handelt es sich um Maßnahmen, die die Voraussetzungen zur Anerkennung als stationäre Behandlung in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation nach §29 Abs. 5 Satz 3 BayBhV nicht erfüllen. Dazu gehören die Fälle, in denen vor Antritt der Maßnahme eine amtsärztliche Begutachtung nicht stattgefunden oder der Amts- bzw. Vertrauensarzt eine stationäre Maßnahme nicht befürwortet hat, der Patient sich aber dennoch für eine Unterbringung in einer o.g. Einrichtung entschieden hat. Beihilferechtlich handelt es sich hierbei um ambulante Maßnahmen.

Die Aufwendungen einer solchen Kurmaßnahme können jedoch nur im unten genannten Umfang als beihilfefähig anerkannt werden.

B.2.) Müttergenesungskuren und Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren

(§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BayBhV)

Müttergenesungskuren und Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren sind Maßnahmen in Form einer Rehabilitationskur in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes oder einer anderen, nach § 41 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) als gleichwertig anerkannten Einrichtung.

B.3.) Ambulante Heilkuren (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BayBhV)

Ambulante Heilkuren sind Maßnahmen

- für aktiv Bedienstete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayBhV zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit,
- für die übrigen Beihilfeberechtigten und die berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei erheblich beeinträchtigter Gesundheit.

Diese Kuren müssen mit Heilbehandlungen nach § 19 BayBhV nach einem ärztlich erstellten Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis aufgeführten Heilkurort durchgeführt werden. Die Unterkunft muss sich im Heilkurgebiet befinden.

Kurmaßnahmen, die eine Dauer von 21 Tagen deutlich unterschreiten, gelten nicht als ambulante Heilkuren (VV Nr. 1 zu § 30 Abs. 4 BayBhV).

Allgemeine Informationen:

Aufwendungen für Maßnahmen, die ausschließlich der Vorsorge (ohne konkrete Indikationsstellung) dienen, sind im Rahmen der §§ 29 und 30 BayBhV nicht beihilfefähig.

1. Berücksichtigungsfähige Angehörige

Ehegatten können für Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (stationär und ambulant) auch **Leistungen durch Träger der gesetzlichen Rentenversicherung** zustehen, wenn sie eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Diese Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (Art. 96 Abs. 2 Sätze 3 - 5 BayBG, § 6 Abs. 1 BayBhV).

2. Voraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 6 Satz 1 BayBhV sind die **Aufwendungen nach § 30 Abs. 5 BayBhV nur beihilfefähig, wenn**

1. erstmalig eine **Wartezeit** von insgesamt fünf Jahren Beihilfeberechtigung oder Berücksichtigungsfähigkeit nach diesen oder entsprechenden Beihilfavorschriften erfüllt ist; dies gilt nicht für berücksichtigungsfähige Kinder,
2. im **laufenden und den beiden vergangenen Kalenderjahren keine Kur** in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Müttergenesungskur und Mutter- bzw. Vater-Kind-Kur bzw. ambulante Heilkur **durchgeführt und beendet wurde**,

3. **ambulante ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen** außerhalb von Kurmaßnahmen wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit **nicht ausreichend sind**,
4. die **medizinische Notwendigkeit** vor Beginn der Kur durch eine **ärztliche Bescheinigung** nachgewiesen ist,
5. die Kur, **nicht weit überwiegend der Vorsorge dient**; gleiches gilt für Maßnahmen, deren Zweck eine berufliche Rehabilitation ist, wenn medizinisch keine kurmäßigen Maßnahmen mehr erforderlich sind.

Abweichend davon wird gem. § 30 Abs. 6 Satz 2 BayBhV Beihilfe zu allen **Kuren für aktive Bedienstete** - Beamtinnen, Beamte sowie Dienstanfänger - nur gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayBhV vorliegen und

1. durch **amts- oder vertrauensärztliches Gutachten** nachgewiesen ist, dass die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit erforderlich ist,
2. die Beihilfestelle die **Beihilfefähigkeit vor Beginn der Heilkur anerkannt hat**, und
3. die Heilkur innerhalb eines, im Anerkennungsbescheid unter Beachtung der dienstlichen Belange, zu bestimmenden Zeitraums begonnen wird.

Ausnahme:

Für Bedienstete in Altersteilzeit während der Freistellungsphase sowie während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Art. 89 BayBG und Elternzeit nach Art. 99 BayBG ist eine **ärztliche Bescheinigung**, die bei der Abrechnung der Kosten vorgelegt werden muss, ausreichend.

Von der Einhaltung der Fristen nach § 30 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayBhV darf nur abgesehen werden bei schwerem chronischen Leiden, wenn nach dem **amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten** aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist (§ 30 Abs. 6 Satz 3 BayBhV).

Ist bei **aktiven Bediensteten** die **vorherige Anerkennung** der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind (§ 48 Abs. 5 BayBhV).

3. Sonstiges

Ärztliche Bescheinigungen (§ 30 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 BayBhV) bzw. amts- oder vertrauensärztliche Bescheinigungen (§ 30 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 BayBhV), die vor Behandlungsbeginn erstellt worden sind, dürfen grundsätzlich nicht älter als vier Monate sein (VV Nr. 2 zu § 30 Abs. 6 BayBhV). Auftraggeber für die amts- bzw. vertrauensärztliche Begutachtung ist der Antragsteller. Kosten, die für die Untersuchung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Die entstandenen Aufwendungen sind beihilfefähig.

Die Heilkur muss innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides begonnen werden, soweit amtsärztlich nichts anderes bestimmt ist.

Für eine **evtl. erforderliche Dienstbefreiung** ist mit dem FB Personal, FA Beamte / Lehrkräfte Kontakt aufzunehmen.

4. Beihilfefähige Aufwendungen

- Gesondert erbrachte und berechnete Leistungen nach §§8, 18, 19 BayBhV (Arztleistungen, Arzneimittel, Heilbehandlungen)
- Eine Familien- und Haushaltshilfe nach §25 BayBhV
- Unterkunft und Verpflegung bis zu 26 € pro Tag und Person, begrenzt auf höchstens 21 Tage bzw. bei Müttergenesungskuren u. Mutter- / Vater-Kind-Kuren ggf. der Pauschalpreis, der Preisvereinbarung mit einem Sozialleistungsträger
- Die Kurtaxe, der ärztliche Schlussbericht, ggf. eine behördlich als notwendig anerkannte Begleitperson für Schwerbehinderte
- Fahrtkosten im Rahmen einer Entfernungspauschale in Höhe von 0,20 € pro Entfernungskilometer für die An- und Abreise, höchstens jedoch 200 € (Entfernungspauschale heißt, bei der Berechnung wird nur die einfache Wegstrecke berücksichtigt)

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen die Beihilfestelle (Barbarossaplatz 5-7, 4. Stock, Zimmer 4.16) unter den Rufnummern Tel. 37-3744, Tel. 37-3596 sowie Tel. 37-3595 gerne zur Verfügung.

Ihre Beihilfestelle